

Verlust eines Jagdschutzabzeichens

Das Herrn Peter Mohsmann, Mühlenflur, 5504 Zerf, überlassene Jagdschutzabzeichen Nr. 7223 für Jagdaufseher ist in Verlust geraten. Es wird hiermit als ungültig erklärt.

Trier, den 24. Juni 1982

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
— Untere Jagdbehörde —
Im Auftrag
Schleser

2853.

Rechtsverordnung

zur Festsetzung einer Rotbuche in der Gemeinde Kaisersesch, einer Eiche und einer Esche in der Gemeinde Landkern, Landkreis Cochem-Zell, als Naturdenkmale

Vom 1. Juni 1982

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in den als Anlage beigefügten Karten gekennzeichneten Bäume werden zu Naturdenkmalen bestimmt.

Sie tragen folgende Bezeichnungen:

- Rotbuche am Hause Darscheid
- Eiche am Hause Conrad
- Esche am alten Forsthaus

§ 2

(1) Die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) steht in der Gemarkung Kaisersesch, Flur 1, Parz.-Nr. 161, vor dem Hausgrundstück der Eheleute Darscheid, Koblenzer Straße 45.

(2) Die Eiche (*Quercus robur*) steht in der Gemarkung Landkern, Flur 15, Parz.-Nr. 102/1, am Hause Conrad, Hohlstraße 19.

(3) Die Esche (*Fraxinus excelsior*) steht in der Gemarkung Landkern, Flur 6, Parz.-Nr. 19, am alten Forsthaus.

(4) Die Naturdenkmale werden durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart und Schönheit sowie ihrer Bedeutung für das Ortsbild und wegen ihres landschaftsprägenden Charakters.

§ 4

An den Naturdenkmalen sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere:

1. die Naturdenkmale zu beseitigen
2. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen, insbesondere die Rinde verletzen, Äste entfernen, Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vornehmen oder den Wurzelbereich im Umkreis des Kronendurchmessers mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen abdeckt oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und/oder der Erhaltung der Bäume dienen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Cochem-Zell unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

(1) Die Genehmigung nach § 3 wird durch die untere Landespflegebehörde des Landkreises Cochem-Zell erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 die Naturdenkmale beseitigt,

§ 4 Nr. 2 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen, insbesondere die Rinde verletzt, Äste entfernt, Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vornimmt oder den Wurzelbereich im Umkreis des Kronendurchmessers mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen abdeckt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cochem, den 1. Juni 1982

- 7-362 - 17/1 -

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Bartos
Landrat

2854.

Änderung der Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereichs Maschinenwesen
der Universität Kaiserslautern
Vom 22. Juni 1982

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenwesen der Universität Kaiserslautern hat am 24. Mai 1982 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz — HochSchG —) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Ges.

S. 505), zuletzt geändert durch Ges. 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS die folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenwesen der Universität Kaiserslautern vom 31. März 1982 (StAnz. S. 366) beschlossen die nach Genehmigung durch den Minister vom 22. Juni 1982 - Az.: 9 Nr. 2077/82 - hiermit bekanntgemacht

I. Änderung:

§ 18 wird wie folgt neu gefaßt:
Studierende, die vor dem Wintersemester 1981/82 mit ihrem Studium begonnen haben, können ihre Zwischenprüfung bis zum Beginn des Sommersemesters 1982 ablegen, wenn sie nach dieser oder nach der Zeitpunkt ihrer Immatrikulation die Zwischenprüfungsordnung ablegen.

II. Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Juni 1982

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenwesen
der Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. E. Ben

2855.

Änderung der Diplomprüfungsordnung
des Fachbereichs Maschinenwesen
der Universität Kaiserslautern
Vom 22. Juni 1982

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenwesen der Universität Kaiserslautern hat am 24. Mai 1982 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz — HochSchG —) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Ges. 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Mas

Lehrveranstaltung

Kraftwerkstechnik
Konstruieren in Kunststoffen

II. Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Juni 1982

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenwesen
der Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. E. Ben

2856.

Beitragsordnung
der Studentenschaft
des Fachbereichs
Angewandte Sprachwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität
in Gernersheim
Vom 22. Juni 1982

Das Studentenparlament der Studentenschaft des Fachbereichs Angewandte Sprachwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim hat auf Grund § 106 Abs. 3 Satz 1 und § 108 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG —) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Ges.

Hochschulen

2854.

Änderung der Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereichs Maschinenwesen
der Universität Kaiserslautern
Vom 22. Juni 1982

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenwesen der Universität Kaiserslautern hat am 24. Mai 1982 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz — HochSchG —) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Ges.